

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für WEG-Beiräte

- Stand 1. November 2024 -

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VSH) und der nachfolgenden Bestimmungen.

## 1 Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die Tätigkeit als Verwaltungsbeirat nach § 29 Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

## 2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Abweichend von A. Ziffer 5.6 und B. Ziffer 19.3 AVB-VSH sind Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümerge meinschaft oder einzelner Wohnungseigentümer mitversichert. Nicht versichert sind Eigenschäden; dies betrifft Alleineigentum sowie den Anteil an gemeinschaftlichem Eigentum.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche aufgrund des Einsatzes des Internets im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz umfasst Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch Viren oder sonstige Schadprogramme, sofern der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er zum Verstoßzeitpunkt angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische Einrichtungen und Verfahren zur Informationssicherheit unterhalten hat.
- 2.3 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Datenschutzgesetzen. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

## 3 Erweiterung der Nachmeldefrist

In Erweiterung von A. Ziffer 2.3 AVB-VSH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Vertragsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden.

## 4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von A. Ziffer 5 AVB-VSH

- 4.1 Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden;
- 4.2 Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass der Zins- und Tilgungsdienst für nachstellige Grundpfandrechte nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
- 4.3 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung;
- 4.4 Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen.